BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 19/14 S
zuvor: B 5 R 8/14 AR

L 14 R 687/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 R 775/12 (SG Duisburg)

……,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Das Rechtsschutzbegehren des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Schreiben vom 6.4.2014 und 2.5.2014 hat sich der Kläger privatschriftlich an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt, dabei auf sein Klageverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (L 14 R 687/12) gegen die Beklagte Bezug genommen und ua gebeten Sorge zu tragen, dass über seinen dortigen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe kurzfristig entschieden werde.

2 Das als sog Untätigkeitsbeschwerde auszulegende Begehren ist unstatthaft, weil ein derartiges Begehren im einfachgesetzlichen Prozessrecht nicht vorgesehen ist und ein Bedürfnis zu seiner Annahme im Blick auf § 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 198 Gerichtsverfassungsgesetz auch verfassungsrechtlich nicht besteht. Der Kläger hat zudem nicht beachtet, dass in Verfahren vor dem BSG Vertretungszwang besteht. Er hätte sich daher bereits zur Anbringung seines Rechtsschutzgesuchs eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS